

BVG-Stiftung der SV Group

Anlagereglement

gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt des Reglements

Art. 2 Geltungsbereich

2. Anlagepolitik

Art. 3 Grundsätze

Art. 4 Anlagevorschriften nach BVG und BVV 2

Art. 5 Anlagestrategie, Bandbreiten

Art. 6 Überprüfung

3. Umsetzung der Anlagestrategie

Art. 7 Grundsatz

Art. 8 Delegation

Art. 9 Auswahl der Vermögensverwalter und weiterer Dienstleister

Art. 10 Anlagevehikel

Art. 11 Anlagestil

Art. 12 Nachhaltigkeit

Art. 13 Wertschriftenleihe / Securities Lending

Art. 14 Fremdwährungsabsicherung

Art. 15 Dynamische Vermögensbewirtschaftung und Rebalancing

4. Organisation

Art. 16 Führungsorganisation

Art. 17 Stiftungsrat

Art. 18 Anlagekommission

Art. 19 Geschäftsführung

Art. 20 Finanzdienstleister

Art. 21 Unabhängiger, externer Investment Controller

5. Ausübung der Aktionärsrechte

Art. 22 Stimmrechtsausübung

Art. 23 Offenlegung

6. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 24 ASIP-Charta

Art. 25 Anforderungen an die Vermögensverwaltung

7. Bestimmungen zu einzelnen Anlagekategorien

Art. 26 Kollektive Anlagen

Art. 27 Liquide Mittel

Art. 28 Obligationen

Art. 29 Aktien

Art. 30 Immobilien

Art. 31 Alternative Anlagen

Art. 32 Derivative Finanzinstrumente

Art. 33 Hypotheken

Art. 34 Anlagen beim Arbeitgeber

Art. 35 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

8. Kontrolle und Reporting

Art. 36 Laufende Überwachung

Art. 37 Wahrnehmung der Kontrollfunktion

Art. 38 Berichterstattung

9. Wertschwankungsreserven

Art. 39 Zweck

Art. 40 Höhe

Art. 41 Bildung und Auflösung

10. Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Art. 42 Grundsätze

11. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Art. 44 Änderungen

Anhang: Anlagestrategie gültig ab 01.01.2023

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt des Reglements

¹ Dieses Anlagereglement legt im Rahmen des BVG und gestützt auf Art. 49a BVV 2 die Grundsätze, die Anlagestrategie sowie Aufgaben und Kompetenzen der Organe fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der BVG-Stiftung der SV Group, nachfolgend Pensionskasse genannt, zu beachten sind.

² Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Anlagereglement gilt für alle mit der Bewirtschaftung des Pensionskassenvermögens betrauten internen Organe und der beauftragten externen Organisationen und Personen. Die Revisionsstelle wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit ihrem Mandat festgestellten Verletzungen der Anlagerichtlinien dem Stiftungsrat unverzüglich zu melden.

2 Anlagepolitik

Art. 3 Grundsätze

Das Anlagevermögen ist sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung nach Anlagekategorien, Märkten, Währungen und Branchen. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Pensionskasse ihre Verpflichtungen innert der reglementarischen Fristen erfüllen kann.

Art. 4 Anlagevorschriften nach BVG und BVV 2

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften nach BVG und BVV 2 sind einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV 2-Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Art. 5 Anlagestrategie, Bandbreiten

Die Anlagestrategie ist unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Pensionskasse festzulegen. Die gewählte Anlagestrategie sowie die Bandbreiten pro Anlagekategorie sind im Anhang festgehalten.

Art. 6 Überprüfung

Die gewählte Anlagestrategie inklusive Bandbreiten ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern, zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Zu diesem Zweck wird eine Asset- & Liability-Management Studie in Auftrag gegeben auf deren Grundlage der Stiftungsrat die Anlagestrategie inklusive Bandbreiten überprüft und allenfalls neu definiert.

3 Umsetzung der Anlagestrategie

Art. 7 Grundsatz

Die Anlagestrategie soll mit dem bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis in eine konkrete Anlageorganisation und Mandatsstruktur umgesetzt werden.

Art. 8 Delegation

¹ Die Vermögensverwaltungstätigkeit wird im Falle der liquiden, gut handelbaren Anlagen an externe, spezialisierte Vermögensverwalter delegiert.

² Bei weniger liquiden, nicht börsenkotierten Anlagen erfolgt die Auswahl der Anlageprodukte durch den Stiftungsrat.

³ Die externen Vermögensverwalter führen ihren Auftrag im Rahmen klar definierter mandats- oder fondsvertraglich festgelegter Richtlinien durch.

Art. 9 Auswahl der Vermögensverwalter und weiterer Dienstleister

¹ Die Auswahl der Vermögensverwalter und weiterer Dienstleister erfolgt in einem transparenten, schriftlich dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess. Sie findet unter fairen Wettbewerbsbedingungen statt. Zu diesem Zweck sind die zu erwartenden Leistungen eindeutig und vollständig zu definieren sowie Offerten von mehreren Anbietern einzuholen.

² Die Leistungen der mit der Verwaltung des Vermögens betrauten Vermögensverwalter müssen zu Marktbedingungen erfolgen und Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge müssen grundsätzlich jederzeit kündbar sein.

³ Die Vermögensverwalter müssen neben den Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 auch folgende Kriterien erfüllen:

- a. Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter)
- b. Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse
- c. Marktgerechte Gebühren für institutionelle Kunden

Art. 10 Anlagevehikel

¹ Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt grundsätzlich mittels Kollektivanlagen.

² Im Bereich der liquiden, börsenkotierten Anlagen werden als Anlagevehikel aus steuerlichen Gründen ausserbörsliche Fondsvehikel mit Schweizer Domizil bevorzugt.

Art. 11 Anlagestil

¹ Im Bereich der liquiden, börsenkotierten Anlagen wird ein passiv-indexorientierter Anlagestil verfolgt.

² Im Bereich der illiquiden, nicht-kotierten Anlagen wird ein aktiver, auf Halten der Anlagen («buy-and-hold») ausgerichteter Anlagestil verfolgt.

Art. 12 Nachhaltigkeit

¹ Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die Pensionskasse ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Es können ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbezogen werden («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance).

² Bei der Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten und weiteren Dienstleistungen können die oben genannten Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Wenn möglich, gelten die Ausschlusskriterien des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (s. www.svvk-asir.ch) («Negativ Screening»). Es können weitere Kriterien festgelegt werden.

³ Die Vermögensverwalter und andere Dienstleister können dazu verpflichtet werden, über die Nachhaltigkeitskriterien und deren Umsetzung regelmässig Bericht zu erstatten.

Art. 13 Wertschriftenleihe / Securities Lending

¹ Die von der Pensionskasse eingesetzten Kollektivanlagen können ein Securities Lending Programm betreiben. Ziel des Securities Lending ist die Ertragssteigerung unter Berücksichtigung der dadurch involvierten Risiken.

² Bei der Wertschriftenleihe (Securities Lending) gelten analog die entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse (Art. 55 Abs. 1 lit. a und b KAG; Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

Art. 14 Fremdwährungsabsicherung

Die Fremdwährungsabsicherung erfolgt innerhalb der eingesetzten Kollektivanlagen nach Massgabe der strategischen Absicherungsziele.

Art. 15 Dynamische Vermögensbewirtschaftung und Rebalancing

¹ Die Planung des kurz- bis mittelfristigen Liquiditätsbedarfs wird darauf ausgerichtet, dass die strategische Zielquote der Liquidität im Durchschnitt nicht überschritten wird. Allfällige Abweichungen werden über Aufstockungen und Rücknahmen in das bzw. aus dem Vermögensverwaltungsmandat korrigiert.

² Die Quote liquider Wertschriften gegenüber illiquiden Kollektivanlagen wird vierteljährlich überprüft. Bei erheblichen Abweichungen gegenüber der strategischen Zielallokation entscheidet der Stiftungsrat über Korrekturmassnahmen.

³ Das Rebalancing der liquiden Wertschriftenkategorien erfolgt innerhalb des Vermögensverwaltungsmandats. Dabei werden die Ist-Soll-Abweichungen monatlich überprüft und nur diejenigen Kategorien rebalanciert, die am Stichtag eine Bandbreitenüberschreitung aufweisen.

4 Organisation

Art. 16 Führungsorganisation

¹ Die Führungsorganisation im Bereich Vermögensanlage der Pensionskasse umfasst die folgenden Ebenen:

- den Stiftungsrat
- die Anlagekommission
- die Geschäftsführung

² Die Pensionskasse kann für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beziehen wie beispielsweise Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Wertpapierhäuser, Depotbanken sowie Investment Controller. Dabei verbleiben die in diesem Anlagereglement beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen bei der Pensionskasse und ihren Organen oder Gremien.

Art. 17 Stiftungsrat

¹ Die Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates werden im Organisationsreglement der Pensionskasse festgelegt.

² Der Stiftungsrat

- a. erlässt das Anlagereglement und die dazugehörigen Anhänge;
- b. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens nach diesem Anlagereglement;
- c. entscheidet über die Anlagestrategie der Pensionskasse;
- d. entscheidet über die Umsetzung der Anlagestrategie der Pensionskasse und genehmigt die Anlagerichtlinien und ihre Anpassungen;
- e. legt die Mandatsstruktur und die Mandatsrichtlinien je Vermögensverwaltungsmandat fest;
- f. wählt die externen Dienstleister und Anlageprodukte aus;
- g. kann eine externe Zentralstelle zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit der Portfoliomanager bestimmen;
- h. regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der externen Dienstleister der Pensionskasse mittels klaren und detaillierten, schriftlichen Verträgen;
- i. stellt die Überwachung und Kontrolle der mit der Bewirtschaftung des Vermögens beauftragten externen Dienstleister sicher;
- j. ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Anlagekommission;
- k. kann Kompetenzen für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine Anlagekommission, eine zentrale Depotstelle (Global Custodian) sowie an interne oder externe Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen fest;

- l. entscheidet über allfällige Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 und ist verantwortlich über die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;
- m. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven;
- n. entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagen beim Arbeitgeber
- o. hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest;
- p. entscheidet über die Art und Weise der Ausübung der Aktionärsrechte und
- q. legt die Umsetzung des Bundesrechts zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung fest.

Art. 18 Anlagekommission

¹Die Anlagekommission

- a. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich;
- b. beantragt im Falle einer Überprüfung der langfristigen Anlagestrategie durch den Stiftungsrat die Modifikationen der Anlagestrategie und bereitet für den Stiftungsrat die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor;
- c. entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang);
- d. unterstützt den Stiftungsrat bei der Überwachung der Vermögensverwalter, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs;
- e. überwacht den von der Geschäftsführung erstellten Liquiditäts- und Anlageplan;
- f. tagt mindestens zweimal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
- g. führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat;
- h. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der dem FinfraG/der FinfraV unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung aller anlagetechnischen Aspekte der Pensionskasse (Liquiditätssteuerung, Planungsprozesse, Buchführung, Zahlungsverkehr, Vertragswesen) in Zusammenarbeit mit der Anlagekommission und dem Stiftungsrat.

- b. Überwachen der Wertschriftenbuchhaltung sowie das Erstellen der Reportings, sofern diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Stiftungsrates extern vergeben werden.
- c. Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter in Zusammenarbeit mit der Anlagekommission im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats.
- d. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats und der Anlagekommission.
- e. Umsetzung der Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats und der Anlagekommission.
- f. Ansprechperson für die Depotstellen bzw. die zentrale Depotstelle (Global Custodian), die Vermögensverwalter, den unabhängigen, externen Investment Controller und weitere Vertragspartner der Pensionskasse.
- g. Jährliche Forderung nach einer schriftlichen Erklärung über persönliche Vermögensvorteile von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind (Art. 48I Abs. 2 BVV 2), und diesbezügliche Berichterstattung an den Stiftungsrat;
- h. Periodische Information der Destinatäre über die Entwicklung der Vermögensanlagen;
- i. Administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV und regelmässige Information der Anlagekommission.

Art. 20 Finanzdienstleister

¹ Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei externen Vermögensverwaltern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Vermögensverwaltern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der Pensionskasse müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.

² Die Vermögensverwalter

- a. sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der Pensionskasse übertragenen Vermögenswerte;
- b. tätigen die Anlagen gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
- c. berichten der Anlagekommission periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen und rapportieren bei Bedarf mündlich an die Anlagekommission.

² Als Verwahrungsstelle die Depotbank

- a. ist verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihr von der Pensionskasse übertragenen Vermögenswerte;
- b. stellt die sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Abwicklung des Effektenhandels sicher;
- c. hat eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Betriebsorganisation und beschäftigt für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal.

Art. 21 Unabhängiger, externer Investment Controller

¹ Die Aufgaben des unabhängigen, externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt und umfassen unter anderem:

- a. Gewährleistung einer unabhängigen und professionellen Beratungsdienstleistung;
- b. Unterstützung des Stiftungsrats und der Anlagekommission bei der Überwachung der Vermögensverwalter;
- c. Ansprechpartner für Stiftungsrat, Anlagekommission und Geschäftsführung für Fragen der Bewirtschaftung und der Anlage des Vorsorgevermögens;
- d. Beratung bezüglich der Zweckmässigkeit der Anlagerichtlinien und der Vorgaben an die Vermögensverwalter oder anderer Finanzdienstleister;
- e. Erstellung eines Investment Controlling Reports;
- f. Beratung bei der Erstellung und bei Anpassungen des Anlagereglements.

² Der unabhängige, externe Investment Controller muss während seiner Tätigkeit für die Pensionskasse sicherstellen, dass er Interessenskonflikte vermeidet und darf keine Leistungen Dritter oder nicht geldwerte Vorteile entgegennehmen. Er darf wirtschaftlich nicht von der Pensionskasse abhängig sein.

5 Ausübung der Aktionärsrechte

Art. 22 Stimmrechtsausübung

¹ Die Stimmrechte werden bei jenen Titeln und Traktanden wahrgenommen, bei denen eine Wahrnehmung auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung im Interesse der Versicherten liegt oder aber bei denen die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung verpflichtet ist.

² Ist die Voraussetzung zur Wahrnehmung der Stimmrechte für mindestens einen gehaltenen Titel erfüllt, legt der Stiftungsrat die Grundsätze für die Stimmrechtsausübung im Interesse der Versicherten fest.

³ Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Pensionskasse die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese nicht wahrgenommen.

Art. 23 Offenlegung

¹ Die Pensionskasse verfasst jährlich einen Bericht über ihr Stimmverhalten.

6 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 24 ASIP-Charta

Die Pensionskasse setzt die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (48f–49a BVV 2) um, indem der Stiftungsrat sowie die Mitarbeitenden die Bestimmungen der ASIP-Charta einhalten. Die externen Beratungsfirmen und Vermögensverwalter setzen die Bestimmungen der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung ebenfalls um.

Art. 25 Anforderungen an die Vermögensverwaltung

¹ Für die Verwaltung des Vorsorgevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister oder interne Personen betraut, welche die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 erfüllen.

² Der Finanzdienstleister und die Pensionskasse dürfen nicht wirtschaftlich voneinander abhängig sein. Der Finanzdienstleister und seine wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im Stiftungsrat der Pensionskasse vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

³ Alle Finanzdienstleister wie auch interne Vermögensverwalter müssen die Einhaltung von Art. 48j - 48l BVV 2 gewährleisten.

7 Bestimmungen zu einzelnen Anlagekategorien

Art. 26 Kollektive Anlagen

¹ Die Anlagen können in Form von Kollektivanlagen erfolgen.

² Beim Einsatz von Kollektivanlagen sind die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 grundsätzlich einzuhalten.

Art. 27 Liquide Mittel

¹ Liquide Mittel sind vorwiegend in Schweizerfranken zu halten und auf Kontokorrentkonti, in Bargeld, Festgeldern, Geldmarktfonds oder Treuhandanlagen anzulegen. Anlagen in Fremdwährungen sind erlaubt.

Art. 28 Obligationen

¹ Im Rahmen der Anlagekategorie "Obligationen" kann grundsätzlich investiert werden in:

- Schweizerfranken-Obligationen mit festen Laufzeiten inländischer und ausländischer Schuldner ("klassische" Obligationen, sogenannte Straight Bonds)
- Fremdwährungs-Obligationen ("klassische" Obligationen, sogenannte Straight Bonds)
- Wandel- und Optionsanleihen von schweizerischen und ausländischen Gesellschaften

² Im Grundsatz sollen die Schuldner im Zeitpunkt der Investition mindestens das Bonitätsrating BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), oder vergleichbar, erfüllen. Bei Obligationenfonds beträgt das Bonitätsrating mindestens A- (Standard & Poor's) bzw. A3 (Moody's). Fällt ein Titel bzw. Obligationenfonds unter die Mindestanforderungen, so ist er unter Wahrung des Investoreninteresses zu verkaufen.

³ Um das Verlustrisiko zu minimieren, ist eine angemessene Diversifikation bezüglich Schuldner, Branchen und Ländern anzustreben.

⁴ Innerhalb von Kollektivanlagen darf von obigen Vorgaben abgewichen werden.

Art. 29 Aktien

¹ Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

² Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

³ Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Anteilen an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

Art. 30 Immobilien

Anlagen in Immobilien werden nur indirekt über Anteile an Anlagestiftungen und -fonds getätigt.

Art. 31 Alternative Anlagen

¹ Die Pensionskasse kann in alternative Anlagen investieren. Der Stiftungsrat ist halbjährlich über den Einsatz und die Performance getätigter alternativer Anlagen zu informieren.

² Alternative Anlagen sind fachmännisch zu prüfen und breit zu diversifizieren. Es darf keine Nachschusspflicht bestehen.

Art. 32 Derivative Finanzinstrumente

¹ Derivate dürfen im Rahmen von Artikel 53 BVV 2 eingesetzt werden. Der Einsatz solcher Instrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben. Sämtliche daraus entstehenden Verpflichtungen müssen je nach Fall durch Liquidität oder entsprechende Wertschriftenbestände gedeckt sein. Es dürfen keine Anlagen mit unlimitiertem Verlustpotential getätigt werden.

² Die Bandbreiten zur Anlagestrategie dürfen durch den Einsatz derivativer Instrumente nicht verletzt werden.

³ Der Stiftungsrat ist quartalsweise über den Einsatz derivativer Instrumente zu informieren. Es sind die pro Anlagekategorie eingegangenen Verpflichtungen auszuweisen.

⁴ Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sind folgende Anlageformen zulässig:

- Terminkäufe, Kauf eines Calls und Verkauf eines Puts
Bedingung: Die Liquidität für eine direkte Investition in die Basisanlage muss jederzeit vorhanden oder beschaffbar sein.
- Terminverkäufe, Verkauf eines Calls oder Kauf eines Puts
Bedingung bei Verkauf eines Calls: Die Basisanlage muss jederzeit vorhanden sein.

Art. 33 Hypotheken

Anlagen in Hypotheken werden nur indirekt über Anteile an Anlagestiftungen und -fonds getätigt.

Art. 34 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen bei der SV Group oder bei seinen Tochterfirmen sind nur unter Beachtung von Art. 57 BVV 2 zulässig.

Art. 35 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Inanspruchnahme von erweiterten Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV 2 kann vom Stiftungsrat genutzt werden. Die Einhaltung von Art. 50 BVV 2 sowie die Erweiterung muss jährlich im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

8 Kontrolle und Reporting

Art. 36 Laufende Überwachung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist regelmässig und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Art. 37 Wahrnehmung der Kontrollfunktion

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Funktionsträger so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

Art. 38 Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit erfolgt mindestens vierteljährlich und beinhaltet mindestens die konsolidierte Darstellung der

- Anlagepositionen
- Wertentwicklung der Anlagepositionen
- Performance der Anlagepositionen
- Beurteilung der Anlageergebnisse
- Einhaltung der regulatorischen und regulatorischen Richtlinien

9 Wertschwankungsreserven

Art. 39 Zweck

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

Art. 40 Höhe

¹ Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

² Der Sollwert wird periodisch – oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern – überprüft und, wenn nötig, angepasst.

³ Der Sollwert der Wertschwankungsreserven wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über zwei Jahre angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Art. 41 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve erfolgt gemäss den Vorgaben von Swiss GAAP FER 26.

10 Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Art. 42 Grundsätze

Der Stiftungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:

- Beim Handeln mit Derivat, die dem FinfraG/der FinfraV¹ unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsführung überprüft regelmässig, ob die Vorsorgeeinrichtung den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.²
- Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die Vorsorgeeinrichtung direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

11 Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 01.01.2024.

¹ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.6.2015, SR 958.1 sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11.

² Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte dürfen CHF 8 Mrd. nicht übersteigen.

Art. 44 Änderungen

Das Anlagereglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Anhänge dieses Reglements werden durch den Stiftungsrat beschlossen.

Anhang Anlagestrategie gültig ab 01.01.2025

Der Stiftungsrat legt folgende Anlagestrategie und Bandbreiten fest:

Anlagekategorie	Strategie	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite	Benchmark
Liquidität CHF	1.0%	0%	10%	SARON 1M Compounded
CHF Obligationen Inland	18.0%	10%	26%	SBI AAA-BBB Domestic Index, TR
CHF Obligationen Ausland	8.0%	5%	11%	SBI AAA-BBB Foreign Index, TR
FW Obligationen, hedged in CHF	7.0%	3%	9%	Bloomberg Global Aggr. ex CH Index hedged, TR
Hypotheken CHF	2.0%	0%	4%	SBI AAA-BBB Domestic Index, TR
Nominalwerte	36.0%			
Aktien Schweiz	9.0%	7%	11%	SPI TR
Aktien Welt, hedged	8.0%	5%	11%	MSCI World ex CH Index hedged, NR
Aktien Welt, unhedged	7.0%	5%	9%	MSCI World ex CH Index unhedged, NR
Aktien Welt Small Cap, hedged	4.0%	2%	6%	MSCI World ex CH Small Cap Index hedged, NR
Aktien Emerging Markets	4.0%	2%	6%	MSCI Emerging Markets Index unhedged, NR
Unternehmensbeteiligungen, nicht kotiert ¹	3.0%	0%	8%	Portfoliorendite
Beteiligungen	35.0%			
Immobilien Schweiz	29.0%	15%	40%	KGAST-Immo CH Total Return
Immobilien	29.0%			
Total	100%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	14.0%			
Alternative Anlagen	3.0%			

¹ Private Equity und Infrastruktur Global

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.